

Infos für Reiserückkehrer

Einreise-Quarantäneverordnung

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV>true>

Die aktuell gültige Einreise-Quarantäneverordnung tritt mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft. Daher können derzeit noch keine rechtsverbindlichen Aussagen für Einreisen nach dem 30.11.2020 getroffen werden.

Aktuelle Risikogebiete

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Häufig gestellte Fragen:

Ich komme aus einem Risikogebiet zurück nach Bayern, was muss ich jetzt machen?

Begeben Sie sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft um sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. In diesem Zeitraum ist es Ihnen nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich die für Sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen hinzuweisen. Die Verpflichtung ist durch eine digitale Einreiseanmeldung auf amtlich vorgegebenem Onlineformular zu erfüllen.

Hierfür verwenden Sie bitte den folgenden Link: <https://www.einreiseanmeldung.de>

Ihre digitale Einreiseanmeldung wird anschließend automatisch an das für Sie zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Verkürzung der Quarantänedauer

Die Pflicht zur Absonderung endet vorzeitig, **frühestens jedoch ab dem fünften Tag nach der Einreise**, wenn die betroffene Person über ein **negatives Testergebnis** in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt und sie dieses der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich vorlegt.

Die Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen werden.

Ausschließlich zur Durchführung des Tests darf die Absonderung unterbrochen werden. Nach der Testung müssen Sie wieder unverzüglich auf direktem Weg zurück in die eigene Wohnung und die häusliche Quarantäne einhalten bis ein negatives Testergebnis vorliegt.

Die Verkürzung gilt nur, soweit Sie keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen.

Weitere Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne entnehmen Sie bitte dem §2 der EQV.

Wo kann ich mich im Landkreis Forchheim testen lassen?

Es besteht die Möglichkeit eines kostenlosen Corona-Tests im Testzentrum in Forchheim an der Ruhalmstraße.

Für einen Test ist **eine Terminvereinbarung unter Tel.: 0800 / 8880188 notwendig.**

Die Terminvereinbarung ist erreichbar von Montag bis Samstag von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr.

Eine Testung von Personen mit Symptomen findet nicht statt!

Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall an Ihren Hausarzt.

Sollten Sie weitere Fragen haben, senden Sie uns bitte eine Mail an Einreise@Lra-fo.de